

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich vom 03.11.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbe-Abfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5, Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2009 (GV. NRW, S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2353) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung vom 30.10.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 wird um die Ziffer f) und g) wie folgt ergänzt:

„f) Altkleidercontainer

g) Container für Elektro- und Elektronik-Kleingeräte „

Artikel II

§ 13 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier, Verpackungen aus Glas, Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Schadstoffen und Altkleider sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:“

Artikel III

§ 13 Abs. 4 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Hierzu sind die separaten Abfahren zu nutzen, das Schadstoffmobil und die im Stadtgebiet bereitgestellten Altgerätecontainer.“

Artikel VI

Der Text des § 13 Abs. 4 Nr. 5 erhält die neue Bezeichnung § 13 Abs. 4 Nr. 6

Artikel V

Der neue § 13 Abs. 4 Nr. 5 erhält folgenden Text:

„Altkleider sind in die im Stadtgebiet bereitgestellten Altkleidercontainer einzufüllen. Hierunter fallen sowohl Bekleidung und Schuhe als auch Haus- und Heimtextilien.“

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrem Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 03.11.2014

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Stommel